



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

für die

dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.06.2016 für den Ausbau der Schönbuchbahn, Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen

Az.: 24- 3826.1/ZVS-Böblingen, 3. ÄV

07.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
A) Tenor	1
I Grundentscheidung	1
II Planunterlagen	1
III Umgesetzte Zusagen.....	3
IV Zurückweisung von Einwendungen	4
V Kostenentscheidung	4
B) Begründung	5
I Beschreibung des Vorhabens.....	5
II Zuständigkeit und Verfahren.....	5
III Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	7
IV Rechtliche Würdigung.....	8
1) Planrechtfertigung.....	8
2) Varianten.....	9
3) Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	9
3.1 Immissionsschutz.....	9
3.2 Natur und Landschaft.....	11
3.3 Wasserwirtschaft.....	14
3.4 Landwirtschaft.....	14
3.5 Belange benachbarter Eisenbahnunternehmer.....	14
3.6 Leitungsträger	15
3.7 Kommunale Belange.....	15
3.8 Denkmalschutz	15
3.9 Private Rechte, insbesondere Eigentum	16
V Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung	17
1) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	17

2) Gesamtabwägung und Zusammenfassung	17
VI Kosten	18
C) Rechtsbehelfsbelehrung	20

A) Tenor

Auf Antrag des Zweckverbands Schönbuchbahn vom 08.04.2019 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das o.g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I Grundentscheidung

Der Plan für die dritte Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.06.2016 für den Ausbau der Schönbuchbahn, Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis V **festgestellt**.

II Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

Anlage	Stand	Anlage Nr.
I. Erläuterungsbericht	14.03.2019	1
II. Tabellarische Auflistung der Änderung	06.03.2019	1c
III. Grunderwerbsunterlagen		
A. Grunderwerbspläne		
1. Lageplan Grunderwerb BI 2 PF	26.09.2018	9.1.2 b
2. Lageplan Grunderwerb BI 3 PF	26.09.2018	9.1.3 b
3. Lageplan Grunderwerb BI 4 PF	26.09.2018	9.1.4 b
4. Lageplan Grunderwerb BI 8 PF	26.09.2018	9.1.8 b

5. Lageplan Grunderwerb BI 9 PF	26.09.2018	9.1.9 a
6. Lageplan Grunderwerb BI 10 PF	26.09.2018	9.1.10 b
7. Lageplan Grunderwerb BI 11 PF	26.09.2018	9.1.11 b
8. Lageplan Grunderwerb BI 12 PF	26.09.2018	9.1.12 b
9. Lageplan Grunderwerb BI 13 PF	26.09.2018	9.1.13 b
B. Grunderwerbsverzeichnis	26.09.2018	9.2 b
IV. Umwelt		
A. Landschaftspflegerischer Begleitplan		
1. Landschaftspflegerischer Begleitplan PFA 2		
Bf Böblingen bis Zimmerschlag	16.10.2019	10b
Maßnahmenblätter und Pläne		E 1.1/E 1.2
Maßnahmenblätter der trassennahen Maßnahmen A2a, A3, A4, G1a, VMS1, VMS2, VMS3, VMS12, VMS17, VMS19, VMS21		
Maßnahmen-Streichplan 5.1		
Maßnahmenplan 5.2, 5.3, 5.4, 5.5		
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan PFA 3		
Zimmerschlag bis Holzgerlingen-Süd	16.10.2019	10b
Maßnahmenblätter und Pläne		E 1.1–E 1.4
Maßnahmenblätter der trassennahen Maßnahmen A3a, A4, A5, A6, A7, A8, A10, A11, A12, A13, A14, A15, G1a, VMS6, VMS7, VMS8, VMS9, VMS10, VMS15, VMS16, VMS17, VMS18, VMS19, VMS20, VMS21, VMS22, VMS23, VMS24		
Maßnahmenpläne 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.7, 10.8, 10.9, 10.10		
B. Zusammenfassung Bilanzierung		

III Umgesetzte Zusagen

Der Vorhabenträger sichert zu, folgende Punkte beachtet zu haben:

Belange benachbarter Eisenbahnunternehmer

1. Auf die Änderung des Flurstücks 2860/105 auf Gemarkung Böblingen wurde verzichtet.

Natur und Landschaft, Boden

2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 30.07.2019) enthaltenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

Wasserwirtschaft

3. Zusätzliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wurden möglichst auf bereits befestigten oder geschotterten Flächen angelegt. War es unvermeidbar, die Baustelleneinrichtungen auf nicht befestigten Flächen anzulegen, wurde die Lage vorab dem Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft mitgeteilt. Die Baustelleneinrichtungsflächen wurden zum Schutz der Böden vor Verdichtung mit Geotextil und Schotter ausgestattet.
4. Nach Ende der Bauphase wurden Baustelleneinrichtungs- und sonstige Lagerflächen sowie Baustraßen auf künftigen Vegetationsflächen vollständig zurückgebaut. Eingetretene Bodenverdichtungen wurden durch tiefe Lockerung mit geeignetem Gerät bei abgetrocknetem Bodenzustand beseitigt. Die erforderliche Lockerungstiefe wurde zuvor mittels Bohrstock ermittelt. Zur Wiederherstellung der Bodenstruktur wurde eine Erstbegrünung mit tief- und intensivwurzelnden Gründüngungspflanzen vorgenommen.
5. Die Ausführungsplanung bzw. die Ausführung der Umbaumaßnahmen am Grundbach wurden mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - abgestimmt.

Landwirtschaft

6. Es fand eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und der unteren Landwirtschaftsbehörde statt.

Denkmalschutz

7. Wurden bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt, so wurde gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend benachrichtigt und archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 - Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden waren.

Kommunale Belange

8. Der neu geschaffene Gehweg westlich der Bahnlinie bei km 7+650 wird in das Eigentum der Stadt Holzgerlingen übergehen.
9. Der Fußweg in Höhe 8+110 westlich der Bahnlinie wird ebenfalls ins Eigentum der Stadt Holzgerlingen übergehen.
10. Die grundstücksmäßige Trennung der neuen Treppenanlage von der Fußgängertrampe entfällt.

IV Zurückweisung von Einwendungen

Die Bedenken und Hinweise der Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

V Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung, einschließlich des Screening-Verfahrens, wird eine **Gebühr** in Höhe von **1.339,-- Euro** festgesetzt.

B) Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegen- und untereinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Vorhaben verwirklicht werden konnte.

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung sind Änderungen, die sich im Zuge der Ausführungsplanung und während der Baumaßnahmen zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Schönbuchbahn, Abschnitte 2 und 3 ergeben haben. Änderungen sind insbesondere durch die Optimierung von Querschnitten, Änderungen an den Baustelleneinrichtungsflächen und im Bauablauf, Änderungen von Böschungen, Fußwegen und Entwässerungsgräben, Änderung der technischen Sicherung an einem Bahnübergang und die geänderte Verlegung der 20 kV-Leitung entstanden.

Die Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt und das Vorhaben abgeschlossen.

Nähere Einzelheiten der Planung sind Planunterlagen zu entnehmen.

II Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt. Der Zweckverband Schönbuchbahn beantragte mit Schreiben vom 08.04.2019 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, leitete daraufhin mit Verfügung vom 02.05.2019 das Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 1 LVwVfG ein.

Voraussetzung für solch ein Verfahren ist, dass der Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war das Vorhaben auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.06.2016 noch nicht fertiggestellt. Beantragt wurden mehrere, im Vergleich zum Ursprungsverfahren kleinere Änderungen. Die Identität des zugrundeliegenden Vorhabens bleibt auch durch diese Änderungen erhalten. Daher ist nicht das geänderte Vorhaben insgesamt, sondern nur die Änderungen an sich Gegenstand des neuen Planfeststellungsverfahrens.

§ 76 Absatz 2 und 3 LVwVfG eröffnet für unwesentliche Planänderungen vor Fertigstellung des Verfahren die Möglichkeit vereinfachter Verfahren. Eine Unwesentlichkeit wurde bei der vorliegenden Änderung deshalb verneint, da sowohl private als auch öffentliche Belange von der Änderung betroffen sind. Außerdem sind die Änderungen z.B. beim Querschnitt zwar punktuell betrachtet minimal, ziehen sich aber räumlich über eine gewisse Länge.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher für die Änderungen ein Planfeststellungsverfahren gewählt. Das Verfahren zur Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens richtet sich nach den §§ 73, 74 LVwVfG.

Da der Kreis der Betroffenen und Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG bekannt war, konnte nach § 73 Abs. 3 auf eine Auslegung verzichtet werden. Auch ist die Öffentlichkeit nicht nach anderen Vorschriften zu beteiligen, u.a. da die Änderungen nicht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlagen. Hierzu wird auf die noch folgenden Ausführungen unter dem Punkt Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2019 um Stellungnahme bis zum 03.06.2019 gebeten. Die Planunterlagen wurden beigelegt.

Die betroffenen Privaten wurden ebenfalls mit Schreiben vom 02.05.2019 und einem Auszug aus den Planunterlagen angehört. Sie erhielten Gelegenheit, bis vier Wochen nach Zugang des Schreibens Einwendung zu erheben.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwendungen durch Private erhoben.

Der Vorhabenträger hat sich mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken auseinandergesetzt und sich zu diesen Punkten gegenüber der Anhörungsbehörde geäußert.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt auch ohne Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins bezüglich der im Verfahren vorgebrachten Punkte vollständig aufgeklärt, insbesondere da keine privaten Einwendungen eingelegt wurden. Zudem war bei einem Erörterungstermin kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten und auch die vom Erörterungstermin beabsichtigte weitergehende Befriedigung der Parteien nicht zu erreichen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG daher verzichtet.

III Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 02.05.2019 der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Für die Beurteilung wurden mit Schreiben vom 21.02.2020 die Träger öffentliche Belange und die anerkannten Naturschutzverbände zu der Einschätzung, ob eine UVP-Pflicht vorliegt oder nicht, angehört. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass das Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat, also keine UVP-Pflicht vorliegt. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, wie auch in der Bekanntmachung zum Verzicht einer Umweltverträglichkeitsstudie aus-

geführt, dass sich die neuversiegelte Fläche im Vergleich zur Planfeststellung um ca. 2.000 m² verringert. Vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahmen und die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen vergrößern sich, aber es handelt sich lediglich um kleinräumige Änderungen der bereits planfestgestellten Maßnahmen und nicht um größere Umplanungen. Es sind keine wesentlichen anderen oder weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten als diejenigen bei der bereits planfestgestellte Variante. Es werden auf insgesamt geringer Fläche andere Flächenanteile von Biotopen durch andere Beeinträchtigungstypen betroffen, was sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsumfang auswirkt.

Insgesamt sind die Beschreibung der Umwelt und die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, auch im Vorfeld bei der Prüfung der UVP-Pflicht, ausreichend, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

IV Rechtliche Würdigung

Gemäß § 18 AEG bedarf das Vorhaben der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1) Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben den Zielen des Fachplanungsrechts entspricht und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, die entgegenstehenden Rechte zu überwinden. Das Vorhaben muss vernünftigerweise geboten sein.

Die Planrechtfertigung bezieht sich auf die beantragte Änderung.

Im Zuge der Ausführungsplanungen und im Bauablauf haben sich Änderungen ergeben. Die Änderungen waren während des Baus notwendig geworden, da sich u.a. Rahmenbedingungen geändert haben bzw. genauere Planungen zugrunde gelegt werden konnten. Das eigentliche Ziel des Ausbaus der Schönbuchbahn konnte durch die Änderungen besser umgesetzt werden. Die Maßnahmen unterstützen die Ziele des öffentlichen Personennahverkehrs allgemein. Für die Änderungen bestand aufgrund der neuen Gegebenheiten ein Bedürfnis und sie sind vernünftigerweise geboten.

Die Gesamtkonzeption der ursprünglichen Planung und deren Ziele werden nicht in Frage gestellt.

2) Varianten

Der Vorhabenträger hat mit den Änderungen auf die gewonnenen Erkenntnisse im Baufortschritt reagiert und sich aus nachvollziehbaren Erwägungen für die Änderungen entschieden. Im Verfahren wurde keine andere Variante ins Verfahren eingebracht. Es ist auch keine andere Variante ersichtlich, die zur Bewältigung der Aufgabenstellungen genauso oder besser geeignet wäre und dabei die öffentlichen und privaten Interessen geringer beeinträchtigen würde.

3) Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

3.1 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Baustellen sind nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einzustufen. § 22 BImSchG fordert, dass der Betreiber von Baustellen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und dass unvermeidbare schädliche Um-

welteinwirkungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nach der AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert als überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet oder der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von einem oder mehreren Messwerten um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel). Überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anzuordnen.

Durch die Änderungen ergeben sich kleinräumige Änderungen an den Baustelleneinrichtungsflächen. Durch die Änderungen sind aber im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Lärm- oder Erschütterungsemissionen zu erwarten. Eine Anpassung der Gutachten war daher nicht notwendig. Die Pflicht zur Minimierung der Auswirkungen und Einsatz von Maschinen nach dem Stand der Technik sowie auch unter anderem die Informationspflicht der betroffenen Anwohner ist bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss festgelegt und ist zudem gesetzlich verankert.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten in Holzgerlingen wurde unerwartet festes Gestein angetroffen. Es wurde deshalb dort mit einer Gesteinsfräse gearbeitet. Der Vorhabenträger hat zur Minderung der Auswirkungen für die Bauzeit von 2-3 Wochen eine Schallschutzwand installiert und nach Beendigung der lärmintensiven Arbeiten wieder abgebaut. Lärmuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Vorhabenträger hat allerdings seinem Minimierungsgebot genüge getan.

Diese Vorgehensweise wurde auch im Nachgang von dem Landratsamt Böblingen nicht kritisiert.

Betriebs- und anlagebedingt ergeben sich keine geänderten Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

3.2 Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, können diese durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dem speziellen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen im Bereich des Artenschutzes entstehen nicht durch diese Änderung.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung von Natur und Landschaft den Landschaftspflegerischen Begleitplan aktualisiert. Enthalten sind darin alle bisherigen Änderungen seit Planfeststellungsbeschluss und die hier mit der dritten Änderung beantragten Änderungen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind also neben der beantragten Änderung auch die Auswirkungen der Planänderungsentscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.01.2017, 24.04.2017, 02.07.2018 und 17.10.2018, und diverser kleinerer Anpassungen in der Bauausführung, die mit den Naturschutzbehörden abgestimmt wurden, eingeflossen.

Zum besseren Verständnis und Nachvollziehbarkeit wurden die Änderungen im Anhörungsverfahren farblich dargestellt. In den Maßnahmenplänen wurden alle Änderungen, die die Planänderung drei, also dieses beantragte Verfahren, betreffen, rot dargestellt, alle anderen Änderungen blau. In der planfestgestellten Version der Pläne sind die Änderungen ohne farbliche Markierung eingearbeitet. Der neue Plan ersetzt den bisher planfestgestellten.

Die hier beantragte Planänderung betrifft keine anderen geschützten Gebiete als die, die bereits in der Planfeststellung enthalten waren.

Durch die Änderung kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen der Fauna. Auch sind keine anderen oder neuen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen durch die Planänderung gegeben.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in die Schutzgüter Boden und Pflanzen.

Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Änderung stellt damit einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist. In den Unterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben.

Durch die Änderung kommt es zu baubedingt zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Flächen, wovon ca. 1600 m² auf unbefestigte Fläche entfällt.

Die Fläche mit einheimischer und standortgerechter Vegetation, die durch die Änderung in Anspruch genommen wird, vergrößert sich um ca. 2.600 m².

Zur Minimierung der zu erwartenden Konflikte wurden die Maßnahmen angepasst. Neu eingeführt wurde durch die Änderung die Maßnahme V/M/S21, die die Ansaat von Gras-Kraut-Mischung auf Grünflächen zur Wiederherstellung neuer Baustelleneinrichtungsflächen vorsieht.

Die geänderten Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen sind im LBP und den Maßnahmenblättern dargestellt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermindert und minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs.1 BNatSchG entsprochen wird. Nach § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sicher, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die dennoch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Anbetracht der vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen

und dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Maßnahme zugelassen.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch eine Änderung der bereits vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG müssen so beschaffen sein, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht tatsächlich ausgleichen lassen, ist auch hier eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert zwar nicht die Ausführung am unmittelbaren Ort des Eingriffs, die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich aber dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Dies ist der Fall, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 – 4 A 29/95).

Die geringfügigen Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen sind auch nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde geeignet und auf Flächen vorgesehen, die aufwertungsbedürftig und -fähig ist.

Die Änderung der in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Ersatzmaßnahme E1 ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Gleiches gilt für Änderungen des forstrechtlichen Ausgleichs und mehrerer Ausgleichsmaßnahmen (u.a. A 4).

Nach Umsetzung aller, auch geänderter, Maßnahmen kann der Eingriff als kompensiert betrachtet werden.

Der zur Änderung angehörte private Naturschutz hat sich nicht in das Verfahren eingebracht.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Planung unter der Maßgabe der umgesetzten Zusage Nr. 2 dieses Beschlusses den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

3.3 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die vom Landratsamt Böblingen geforderten Punkte in Bezug auf die Baustelleinrichtungsflächen wurden umgesetzt.

Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde durch die umgesetzte Zusage Nr. 3 bis 5 dieses Beschlusses ausreichend Rechnung getragen.

3.4 Landwirtschaft

Das Landratsamt Böblingen und die Abteilung 3 Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart haben Anregungen zu landwirtschaftlichen Flächen vorgetragen. Landwirtschaftliche Flächen sind jedoch durch die Planänderung nicht betroffen. Teilweise wurde auf Maßnahmen Bezug genommen, die nicht Gegenstand der Planänderung sind. Der Vorhabenträger hat die im ursprünglichen Verfahren gemachte Zusage erneuert, sich bis zum Abschluss der Bauarbeiten mit der unteren Landwirtschaftsbehörde und den betroffenen Landwirten abzustimmen und diese Zusage inzwischen auch so durchgeführt (s. umgesetzte Zusage Nr. 6).

3.5 Belange benachbarter Eisenbahnunternehmer

Im Verfahren wurde vorgebracht, dass ein Flurstück bereits aufgrund der bisherigen Planung als neues gebildet und mit einem weiteren Flurstück der Schönbuchbahn verschmolzen wurde und daher eine erneute Änderung des Flurstücks 2860/105 auf Gemarkung Böblingen nicht gewünscht sei. Der Vorhabenträger verzichtete auf die Änderung für dieses Flurstück. Das Flurstück bleibt also in der bisher planfestgestellten Form (PFB vom 15.06.2016) erhalten.

3.6 Leitungsträger

Entgegen vorgebrachter Bedenken eines betroffenen Leitungsträgers im Anhörungsverfahren ergab sich durch die Abstimmung mit dem Leitungsträger und während der Durchführung der Maßnahme keine Notwendigkeit für eine Neuverlegung und damit auch keine Notwendigkeit einer Dienstbarkeit.

3.7 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar. Soweit die städtebaulichen Planvorstellungen hinreichend konkretisiert waren, wurden sie im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Stadt Holzgerlingen, Böblingen und der Landkreis Böblingen hatten im Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit, ihre Interessenlagen darzustellen.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat die Stadt Holzgerlingen einige Änderungen von eigentumsmäßigen Aufteilung von Flurstücken angeregt, mit denen sich der Vorhabenträger einverstanden erklärt und auch so umgesetzt hat (s. umgesetzte Zusage Nr. 8-10).

3.8 Denkmalschutz

Der Vorhabenträger hat für den Fall von archäologischen Funden die vom Landesamt für Denkmalpflege erbetene Vorgehensweise (umgesetzte Zusage Nr. 7) durchgeführt.

3.9 Private Rechte, insbesondere Eigentum

Überwiegend verringern sich die Inanspruchnahmen privaten Eigentums durch die Planänderung. Teilweise entfällt die Betroffenheit durch die Änderung vollständig. Die Betroffenen, deren Inanspruchnahme sich verringert, wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 02.05.2019 über diese Änderung informiert.

Bei zwei privaten Grundstücken erhöht sich die vorübergehende Inanspruchnahme. Die Betroffenen wurden ebenfalls mit Schreiben vom 02.05.2019 der Planfeststellungsbehörde angehört und erhielten die Gelegenheit Einwendungen zu erheben. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahmen von Eigentum sind angemessen zu entschädigen. Über die konkreten Entschädigungsbeträge wird in diesem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Diese Fragen werden im anschließenden Grunderwerbsverfahren und erforderlichenfalls im Enteignungsverfahren geklärt.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die planerischen Ziele bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht mehr realisieren ließen. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückzustehen.

V Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung

1) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der summarischen und wertenden Betrachtung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 bis 26 UVPG einschließlich der dargestellten Vermeidungs- bzw. Minimierungs- und (Lärm-)Schutzmaßnahmen ist bei diesem Vorhaben nach Maßgabe der geltenden Gesetze eine wirksame und ausreichende Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 UVPG getroffen worden.

Durch das Vorhaben werden Schutzgüter des UVPG beeinträchtigt. Diese Umweltbeeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen im Interesse der planerischen Zielsetzung hingenommen werden.

2) Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen, die in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Der Sachverhalt ist soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Gesamtsaldierend betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange und der damit zusammenhängenden Schaffung bzw. Verbesserung eines Schienenpersonennahverkehrsangebots und eine verbesserte Anbindung von Städten und Gemeinden und einer Attraktivitätssteigerung der Strecke die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten

Belange überwiegen. Das Vorhaben ist dringend geboten. Es drängt sich keine andere als die gewählte Alternativen auf.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen festzustellen.

VI Kosten

Der Gebühr wird neben den anteiligen Personalkosten der Landeseisenbahnaufsicht der Verwaltungsaufwand der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 3 bis 5 LGebG in Verbindung mit der Gebührenverordnung Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Nr. 14.1.6 Gebührenverzeichnis Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

Die grundsätzlich gegebene persönliche Gebührenfreiheit für Landkreise nach § 10 Abs. 2 LGebG kommt hier wegen § 10 Abs. 5 nicht zur Anwendung, da hiernach die Befreiung nicht eintritt, soweit die Zweckverbände berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

Diese Möglichkeit ist hier im Fall des Landkreises als Eisenbahnunternehmen gegeben. Entscheidend ist, dass die zu entrichtende Gebühr zum Beispiel über die Fahr-

preise Dritten auferlegt bzw. auf Dritte umgelegt werden kann. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Gebühr tatsächlich umgelegt wird oder etwa Kostendeckung erreicht wird. Die Gebührenpflicht besteht bereits dann, wenn lediglich die theoretische Möglichkeit zur Umlage oder Weiterberechnung auf Dritte besteht.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntmachung dieses Bescheides fällig.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu entrichten. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist gemäß § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, Klage erhoben werden.

Hinweise:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Rebekka Beck

Ausgefertigt

Stuttgart, den 12.07.2021

Laura Welte